



Tierhaltungsreglement der VITASANA Baugenossenschaft

1. Das Halten von Hunden ist verboten. Der Besuch von Familienangehörigen mit einem Hund (zum Beispiel ausnahmsweise am Wochenende oder ferienhalber) ist jedoch erlaubt.
2. Das Halten von einzelnen Haus- und Kleintieren, die sich ausschliesslich im Mietobjekt aufhalten, ist auf Zusehen erlaubt.
Unter den Begriff Haus- und Kleintiere fallen: Meerschweinchen, Hamster, Zwerghasen, Hauskatzen (kastriert) und Kleinvögel.
Zulässige Anzahl: Pro Gattung maximal zwei Tiere, total maximal vier Tiere.
Giftige oder gefährliche oder nicht aufgeführte Tierarten bedürfen einer Bewilligung des Vorstandes.
Aquarien/Terrarien sind zusammen maximal zwei Stück bis je 150 Liter Fassungsvermögen für ungefährliche Tierarten erlaubt.
Die Tiere müssen stets einwandfrei gehalten werden und dürfen zu keinerlei Beanstandungen Anlass geben. Das Halten in einem permanenten Aussenkäfig oder -gehege, auf dem Balkon oder Sitzplatz, ist nicht gestattet.
Das Züchten von Tieren ist untersagt.
3. Bei Missachtung dieser Bestimmungen und erfolgloser Mahnung ist der Vorstand der VITASANA Baugenossenschaft berechtigt, den Mietvertrag aufzulösen.
4. Das Reglement kann durch den Vorstand abgeändert werden.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 7. April 2014 geändert und tritt mit der Totalrevision der Statuten am 20. Juni 2014 in Kraft. Bei bisherigen Tierhaltungen, die nicht dem Artikel 2 entsprechen, muss ein Ausnahmegesuch an den Vorstand gerichtet werden.